

Aktenzeichen: 2 AZR 887/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 7. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Verhaltensbedingte Kündigung;
BGB § 626; HGB §§ 52, 109, 114, 116, 125, 126,
160, 161, 164, 170; ZPO §§ 286, 565 a

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 887/78

18 Sa 374/77 Düsseldorf

Verkündet am
7. August 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. August 1980 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, den Richter Triebfürst und den Vorsitzenden Richter Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer-Estorf und Wellhausen für Recht erkannt:

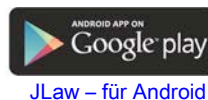
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Mai 1978 – 18 Sa 374/77 – wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der im Jahre 1939 geborene, verheiratete und einem Kind unterhaltspflichtige Kläger war gemäß schriftlichem Arbeitsvertrag vom 21. Februar 1974 seit 1. März 1974 bei der Beklagten als Verkaufsleiter beschäftigt. Sein Monatsgehalt betrug zuletzt 3.300,-- DM brutto. Am 10. Juli 1975 wurde ihm Prokura erteilt.

Die Beklagte ist eine Kommanditgesellschaft, die Schlösser und Verschlüsse für Behälter aller Art herstellt. Sie beschäftigt etwa 70 Arbeitnehmer, darunter 10 Angestellte. Ein Betriebsrat besteht nicht.

Gesellschafter der Beklagten waren zuletzt die Herren Hans-Wilhelm F und Stephan B als Komplementäre sowie Frau S als Kommanditistin. Nach dem Gesellschaftsvertrag durften die Komplementäre die Beklagte nur gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten vertreten. In § 12 Ziff. 1 Buchstabe c) des Vertrages war festgelegt, daß im Falle des Todes des Komplementärs B dessen Ehefrau als Kommanditistin in die Gesellschaft eintreten sollte.

Im Januar 1976 verstarb der Komplementär B. Am 15. März 1976 fand eine Gesellschafterversammlung statt, an der der - nunmehr einzige - Komplementär Hans-Wilhelm F (künftig: Komplementär), die Kommanditistin B mit ihrem Sohn, Rechtsanwalt Dr. G für die Kommanditistin S, von der Sparkasse V, der Hauptgläubigerin der Beklagten, ihr Vorstandsvorsitzender St sowie Direktor Sch, der Wirtschaftsprüfer Dr. R und der Kläger teilnahmen. Unter dem 18. März 1976 fertigte Dr. R über diese Versammlung ein "Ergebnisprotokoll". Darin ist festgehalten, daß u.a. folgendes einstimmig beschlossen worden sei:

"(Ziff. 2)

Herr F verpflichtet sich, alle geschäftsführenden Maßnahmen gemeinsam mit dem Prokuristen Sche zu betreiben.

Herr Sche wird beauftragt, insbesondere den Bereich Gesamtvertrieb eigenverantwortlich zu übernehmen.



Die Herren F und Sche werden beauftragt, ihre Verantwortungs- und Aufgabenbereiche abzugrenzen und dies den Gesellschaftern und der Hausbank schnellstens vorzulegen.

Der Geschäftsverteilungsplan wird durch die Gesellschafterversammlung, die bis zum 31. Mai 1976 stattgefunden haben soll, genehmigt.

(Ziff. 4)

Hausbank und Gesellschafter, dazu Dr. G und der Wirtschaftsprüfer erhalten monatlich Berichte von der Geschäftsleitung. Die Form der Berichterstattung wird von der Hausbank festgesetzt.

Die Monatsberichte werden von Herrn F und Herrn Sche unterschrieben."

Des weiteren wurden nach diesem Protokoll die monatlichen Vorabvergütungen der drei Gesellschafter ab 1. März 1976 in Abänderung des Gesellschaftsvertrages herabgesetzt.

Schon unmittelbar nach dieser Gesellschafterversammlung kam es zwischen dem Kläger und dem Komplementär zu Auseinandersetzungen über den Umfang ihrer Befugnisse; der Kläger berichtete hiervon Rechtsanwalt Dr. G in einem Schreiben vom 18. März 1976.

Am 29. März 1976 wurde am Schwarzen Brett der Beklagten eine vom Kläger und dem Komplementär unterschriebene Bekanntmachung angebracht, in der die in Ziff. 2 des Protokolls vom 18. März 1975 niedergelegte Regelung im wesentlichen wiedergegeben wurde verbunden mit dem Hinweis, daß alle Gesellschafter ihr zugestimmt hätten.

Mit Schreiben vom 8. April 1976 kündigte der Komplementär dem Kläger unter Bezugnahme auf die Vorkommnisse nach dem 15. März 1976 den Widerruf der Prokura an. Er äußerte ferner die Ansicht, es sei ungesetzlich, den einzigen Komplementär einer Kommanditgesellschaft an die ständige Mitwirkung eines Prokuristen bei der Vertretung zu binden. Weiter heißt es in diesem Schreiben:

"Hinsichtlich der Aufgabenbereiche des Unternehmens bin ich bereit, Sie mit dem Vertrieb des Unternehmens zu beauftragen.

Ich werde Ihnen hierzu Ermächtigung erteilen, im Außenverhältnis rechtsverbindlich für die Gesellschaft aufzutreten. Im übrigen muß ich mir aber



- 4 -

auch hier als alleinverantwortlicher Leiter des Unternehmens die Überprüfungsbefugnis vorbehalten, da insbesondere leitende Angestellte des Unternehmens mit einer eventuellen Erweiterung Ihrer Führungsposition in keinem Falle einverstanden sind."

Mit Schreiben vom 12. April 1976 an Rechtsanwalt Dr. G wies der Kläger darauf hin, daß der Komplementär jede Kontrolle der Bereiche Buchhaltung und Einkauf ablehne. Unter dem 20. April 1976 widerrief der Komplementär die Prokura des Klägers. Als Begründung führte er das ihm gegenüber nach dem 11. März 1976 gezeigte Verhalten des Klägers und die damit verbundene Zerstörung des Vertrauensverhältnisses an.

Mit gleichlautenden Schreiben vom 21. April 1976 an Rechtsanwalt Dr. G , den Vorstandsvorsitzenden St , den Sparkassendirektor Sch sowie die Kommanditistin S wies der Kläger die von dem Komplementär gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurück. Er betonte, daß er die gewünschten Monatsberichte nicht abzeichnen könne, da ihm jede Einsichtnahme in die Konten der Buchhaltung verwehrt werde, und bat die Gesellschafter um Hilfe.

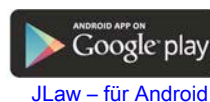
Am 28. August 1976 weigerten sich die übrigen Gesellschafter, eine von dem Komplementär einberufene Gesellschafterversammlung abzuhalten, weil er den Kläger nicht zuzog. Am 6. September 1976 kam es zwischen dem Kläger und dem Buchhaltungsleiter Ga zu einer Auseinandersetzung, weil dieser sich, entsprechend einer Weisung des Komplementärs, weigerte, dem Kläger in Abwesenheit des Komplementärs die Bankpost auszuhändigen. Der Kläger nahm die Post schließlich an sich, erteilte dem Buchhaltungsleiter sowie dem die Post verteilenden Kraftfahrer A am selben Tag unter Hinweis auf seine Bestellung zum Geschäftsführer eine schriftliche Verwarnung und drohte ihnen für den Wiederholungsfall arbeitsrechtliche Konsequenzen an.

Nach seiner Rückkehr von einer Geschäftsreise brachte der Komplementär am 10. September 1976 am Schwarzen Brett folgenden Aushang an:

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"Nach den letzten Vorkommnissen sehe ich mich im Interesse eines reibungslosen Geschäftsablaufes während meiner Abwesenheit gezwungen, allen Belegschaftsmitgliedern hiermit bekanntzugeben, daß ich Herrn Sche die Prokura bereits mit Wirkung vom 20.4.1976 entzogen habe.

Damit scheidet der Zuleztgenannte von der Geschäftsleitung aus und hat keinerlei Befugnisse, außer auf seinem Sachgebiet des Verkaufes, irgendwelche Anordnungen zu treffen oder sich von mir getroffenen Anweisungen zu widersetzen. Alle seine persönlich ausgesprochenen oder schriftlichen Drohungen entbehren damit jeder Rechtsgrundlage.

... ."

Daraufhin veröffentlichte der Kläger am selben Tag am Schwarzen Brett folgende "Information":

"Durch den heutigen Aushang von Herrn F sehe ich mich veranlaßt, folgendes klarzustellen:

Für die Firma sind - nach wie vor - zwei Geschäftsführer bestellt, nämlich Herr F und der Unterzeichnende.

Andere Darstellungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Es ist bedauerlich und mir unverständlich, daß Herr F seine fälschliche Rechtsauffassung bekanntgegeben hat, obwohl er von mehreren Juristen eines anderen belehrt worden ist.

Unabhängig hiervon bitte ich auch künftig um gute Zusammenarbeit im Interesse der Firma."

Am 13. September 1976 nahm zunächst der Komplementär den Aushang des Klägers und sodann der Kläger den Aushang des Komplementärs vom Schwarzen Brett ab. Daraufhin sprach der Komplementär dem Kläger mit Schreiben vom selben Tag die fristlose, vorsorglich die ordentliche Kündigung zum 31. Dezember 1976 aus, stellte ihn von weiterer Arbeitsleistung frei und verbot ihm das Betreten des Betriebsgeländes.

Der Kläger verfolgt mit der vorliegenden Klage, soweit es für die Revisionsinstanz noch interessiert, die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten weder fristlos noch fristgemäß beendet worden ist. Er hat vorgetragen, die Kündigung wie auch der Widerruf der Prokura seien schon deshalb unwirksam, weil auch nach dem Ableben des Gesellschafters B der Komplementär F



weiterhin gemäß dem Gesellschaftsvertrag nur gesamtvertretungsbe-
rechtigt mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten
gewesen sei. In jedem Falle stelle die Kündigung aber einen of-
fensichtlichen Mißbrauch der Vertretungsmacht dar. Er sei in
der Gesellschafterversammlung vom 15. März 1976 mit ausdrück-
licher Zustimmung des Komplementärs zum Geschäftsführer be-
stellt worden. Die hierfür maßgebliche, in Ziff. 2 des Proto-
kolls niedergelegte Regelung sei von allen genehmigt worden.
Bis zu der nach dem Gesellschafterbeschuß noch vorzunehmenden
Geschäftsverteilung habe somit eine gemeinsame Geschäftsführungs-
befugnis bestanden mit Ausnahme des Bereichs des Gesamtvertriebs,
der ihm bereits endgültig in alleiniger Zuständigkeit übertra-
gen worden sei.

Der Komplementär habe ihn jedoch in der Folgezeit in der
Ausübung dieser Befugnisse in jeder Weise behindert; er habe
von Anfang an erklärt, daß er nicht daran denke, ihn an der Ge-
schäftsführung zu beteiligen. Allein hierauf seien die in der
Folgezeit aufgetretenen Unstimmigkeiten zurückzuführen.

Die Beklagte hat beantragt, die Feststellungsklage abzu-
weisen, hilfsweise, das Arbeitsverhältnis gegen Abfindung aufzu-
lösen. Sie hat vorgetragen, der Komplementär sei nach dem Tode
des Gesellschafters B alleinvertretungsberechtigter Gesell-
schafter geworden und damit zum Widerruf der Prokura wie auch
zum Ausspruch der Kündigung berechtigt gewesen. Der Kläger habe
aber auch hinsichtlich der Geschäftsführung durch den Gesellschaf-
terbeschuß vom 15. März 1976 keine dem Komplementär gleichge-
ordnete Stellung erlangt. Dies habe er auch erkennen können. Er
habe laufend seine Befugnisse überschritten und eine weitere Zu-
sammenarbeit schließlich unzumutbar gemacht. Die Einsichtnahme
in die Privatkonten des Komplementärs, die er Ende März 1976
in dessen Abwesenheit von dem Buchhaltungsleiter Ga gefordert
habe, sei selbst aus seiner Sicht des Gesellschafterbeschlusses
vom 15. März 1976 nicht mehr zu rechtfertigen. Auch nach dem
Widerruf der Prokura habe der Kläger versucht, hinter dem Rücken
des Komplementärs dienstliche Anordnungen durchzusetzen, so daß
die Angestellten unsicher geworden seien, wessen Weisungen sie
nun zu befolgen hätten. Am 6. September 1976 habe er dem Buch-



haltungsleiter die Bankpost aus der Hand gerissen und dabei auch für andere Mitarbeiter vernehmlich geschrien, was der Komplementär anordne, sei nicht maßgebend, er habe zu sagen. Nach diesem Vorfall hätten die Angestellten erklärt, dies könne nicht mehr so weitergehen, und mit Krankfeiern oder Kündigung gedroht.

Der Kläger hat erwidert, die Einsichtnahme in die Privatkonten des Komplementärs sei erforderlich gewesen, um die in der Gesellschafterversammlung beschlossene Begrenzung der Privatentnahmen der Gesellschafter wirksam zu überwachen. Hierzu sei er verpflichtet gewesen. Am 6. September 1976 habe er dem Buchhaltungsleiter die Bankpost ohne besondere Kraftentfaltung weggenommen. Er habe auch nicht den Anordnungen des Komplementärs widersprechende Weisungen erteilt und nach dem Widerruf der Prokura keine Geschäftspost mehr unterzeichnet.

Das Arbeitsgericht hat die Feststellungsklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben, auf den Hilfsantrag der Beklagten das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 31. Dezember 1976 aufgelöst und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung von 5.000,-- DM an den Kläger verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

A. Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über den Auflösungsantrag der Beklagten hat der insoweit allein beschwerte Kläger keine Revision eingelegt. Streitgegenstand in der Revisionsinstanz ist daher ausschließlich die Frage, ob das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 13. September 1976 sofort oder zum 31. Dezember 1976 aufgelöst worden ist.



B.I.1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Komplementär sei auch durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. März 1976 nicht in der Vertretung der Beklagten nach außen beschränkt worden und deshalb zum Widerruf der Procura wie auch zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien berechtigt gewesen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch die Kündigung als fristlos wie auch als ordentliche für unwirksam erachtet.

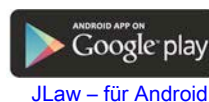
Aufgrund des einstimmig, d. h. auch mit Zustimmung des Komplementärs gefaßten Gesellschafterbeschlusses vom 15. März 1976 habe der Kläger neben dem Komplementär als weiterer Geschäftsführer, d. h. mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestatteter Mitarbeiter geschäftsleitend bestellt werden sollen, wenn auch der Begriff "Geschäftsführer" dabei "nicht im juristischen Sinn" zu verstehen gewesen sei. Die "Leitungsposition" des Klägers habe sich auf alle geschäftsführenden Maßnahmen, nicht nur auf den Bereich Gesamtvertrieb bezogen. Die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche habe beiden Herren vorbehalten bleiben sollen. Die Beklagte sei zu diesem Zeitpunkt bereits finanziell notleidend gewesen.

Der Kläger habe aufgrund dieser Umstände zumindest ohne Verschulden annehmen dürfen, daß ihm eine dem Komplementär vergleichbare Stellung eingeräumt worden sei. Er habe in der Folgezeit im wesentlichen nichts anderes getan, als die Rechte wahrzunehmen, die er gutgläubig als auf sich übertragen angesehen habe.

Die Streitigkeiten mit dem Komplementär hätten ihre Ursache weitgehend im Verantwortungsbereich der Beklagten. Der Komplementär habe nach dem unbestritten gebliebenen Sachvortrag des Klägers, wie er z.B. in seinem Schreiben an Rechtsanwalt Dr. G vom 18. März 1976 seinen Niederschlag gefunden habe, bereits im unmittelbaren Anschluß an die Gesellschafterversammlung den Kläger von wesentlichen geschäftsführenden Maßnahmen ausgeschlossen. Auf die Ursachen dieser Streitigkeiten brauche im einzelnen nicht eingegangen zu werden. Der Kläger habe jedenfalls das ihm Zumutbare getan, die Sach- und Rechtslage zu klären.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Vor diesem Hintergrund seien die gegen den Kläger hauptsächlich erhobenen Vorwürfe zu bewerten.

Der Kläger habe sich schuldlos für berechtigt halten dürfen, die Begrenzung der Privatentnahmen der Gesellschafter durch Überprüfung aller im Betrieb geführten Konten sicherzustellen, nachdem er die Monatsberichte an die Sparkasse habe mitunterzeichnen müssen. Soweit er mit der Einsichtnahme in die Privatkonten des Komplementärs Ende März 1976 seine Kompetenz überschritten haben sollte, sei sein Verschulden gering.

Die Anordnung des Komplementärs, dem Kläger während seiner Abwesenheit keine Bankpost vorzulegen, habe unstreitig den bisherigen Gepflogenheiten widersprochen und sei für den Kläger besonders herabsetzend gewesen. Die Reaktion des Klägers sei verständlich, möge sie auch gegenüber den beiden betroffenen Arbeitnehmern nicht gerechtfertigt gewesen sein. Zu berücksichtigen sei auch hier das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten des Komplementärs.

Die Form der Auseinandersetzung durch Anbringen von Aushängen am Schwarzen Brett sei durch den Komplementär eröffnet worden. Sein Aushang sei geeignet gewesen, das Ansehen des Klägers vor der Belegschaft zu schädigen. Der Kläger habe in maßvollem Ton einen gegenteiligen Standpunkt in derselben Weise klarlegen dürfen. Das Abreißen des Aushangs des Komplementärs am 13. September 1976 sei als "schlichte Retourkutsche" auf das schuldlos für ungerechtfertigt gehaltene Verhalten des Komplementärs zu werten, nachdem dieser den Aushang des Klägers entfernt habe.

Zusammenfassend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, soweit dem Kläger ein Fehlverhalten vorzuwerfen sei, wiege dieses gering. Es beschränke sich im wesentlichen auf sein Verhalten am 6. September 1976. Von einer Führungskraft müsse erwartet werden, daß sie Differenzen innerhalb der Geschäftsführung intern bereinige. Derselbe Vorwurf treffe aber auch den Komplementär.

II. Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils halten der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.



1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Komplementär die Prokura wirksam widerrufen hat und auch zum Ausspruch der Kündigung des Klägers berechtigt war.

a) Die Prokura kann gemäß § 161 Abs. 2, § 116 Abs. 3 Satz 2 HGB jeder zur Geschäftsführung berechnigte Gesellschafter allein widerrufen, selbst wenn Gesamtgeschäftsführung besteht. Unstreitig war der Komplementär geschäftsführender Gesellschafter geblieben; streitig war nur, ob eine "unechte" Gesamtvertretung mit dem Kläger als dem einzigen Prokuristen gemäß dem Gesellschaftsvertrag weiterbestand. Die Prokura ist auch gemäß § 52 HGB jederzeit widerruflich; nur wenn sie einem Kommanditisten erteilt wurde, muß ein wichtiger Grund für die Entziehung vorliegen (BGHZ 17, 392 [394 f.]).

b) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien ist ein "Geschäft" der Gesellschaft sowohl im Sinne des Gesellschaftsvertrages wie auch im Sinne der Bestimmungen des HGB über die Geschäftsführung (für die Kommanditgesellschaft § 164 HGB; vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 164 HGB [zu I 1 der Gründe]). Auch zur Vertretung der Beklagten für dieses Rechtsgeschäft war der Komplementär gemäß § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1 HGB ermächtigt. Nach dem Tod des Gesellschafters B war der mit dem Verstorbenen gesamtvertretungsberechtigte Hans-Wilhelm F der einzige persönlich haftende Gesellschafter geblieben. Kommanditisten sind nach der zwingenden Vorschrift des § 170 HGB von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Komplementär wurde dadurch der alleinige vertretungsberechtigte Gesellschafter der Beklagten. Die im Gesellschaftsvertrag noch vereinbarte sogenannte "unechte" Gesamtvertretung mit dem Prokuristen, dem Kläger, war weggefallen. Ebenso wie die offene Handelsgesellschaft muß auch die Kommanditgesellschaft notwendig durch unbeschränkt haftende Gesellschafter organschaftlich vertreten sein. Deshalb kann der einzige vertretungsberechtigte Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag in der Vertretung nicht durch die Mitwirkung eines Kommanditisten, eines Prokuristen und eines sonstigen Dritten beschränkt werden. Ist somit, wie im Streitfall, in einer Kommanditgesellschaft nach dem Ausscheiden des einen von zwei gesamtvertretungsberechnigten Komplementären nur noch ein persönlich haftender Gesellschafter



vorhanden, so erstarkt dessen Gesamtvertretungsrecht zum Alleinvertretungsrecht (vgl. BGHZ 41, 367 [369] m.w.N.; BGH DB 1968, 797; KG JW 1939, 424; Baumbach-Duden, HGB, 23. Aufl., § 125 Anm. 5; Schilling in Großkomm. HGB, 3. Aufl., § 170 Anm. 2).

2. Das Landesarbeitsgericht hat nicht geprüft, welche gesellschaftsrechtlich relevanten Befugnisse dem Kläger durch den Gesellschafterbeschuß vom 15. März 1976 übertragen wurden. Es hat allein darauf abgestellt, daß der Kläger davon ausgehen dürfe, ihm sei eine dem Komplementär vergleichbare Stellung eingeräumt worden. Jedoch ergibt sich aus dem von ihm festgestellten Sachverhalt, daß dem Kläger die in dem Protokoll des Zeugen Dr. R umschriebenen Geschäftsführeraufgaben wirksam übertragen worden waren und er nur keine Vertretungsbefugnis hatte. Auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu der Frage, ob der Kläger die Übertragung dieser Befugnisse für wirksam habe ansehen dürfen, sowie die umfangreichen Ausführungen der Revision zu diesem Punkt kommt es deshalb nicht an.

a) Die Geschäftsführung der offenen Handelsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft, die alle zur Erreichung des Gesellschaftszwecks möglichen und notwendigen Maßnahmen umfaßt, ist in den §§ 114 bis 117 HGB geregelt. Nach der Grundnorm des § 114 Abs. 1 HGB sind zur Geschäftsführung der offenen Handelsgesellschaft alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, nach § 164 HGB bei der Kommanditgesellschaft die Kommanditisten hiervon ausgeschlossen.

Im Gegensatz zu der zwingenden Vorschrift des § 170 HGB über den Ausschluß des Kommanditisten von der Vertretung der Kommanditgesellschaft ist jedoch § 164 HGB abdingbar; durch Gesellschaftsvertrag können dem Kommanditisten wie dem Komplementär Geschäftsführerrechte verliehen werden, sogar unter Ausschluß der Komplementäre (vgl. Schilling, aaO, § 164 Anm. 11; BGHZ 17, 392 [394]). Ebenso können in einer Kommanditgesellschaft die in den §§ 114 ff. HGB für die offene Handelsgesellschaft vorgesehenen Abweichungen von der gesetzlichen Regelung der Geschäftsführung eingeführt werden (Schilling, aaO, § 164 Anm. 8). Gemäß § 109 HGB finden die §§ 110 bis 122



HGB nur insoweit Anwendung, als nicht durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Deshalb können durch Gesellschaftsvertrag abweichend von §§ 114, 115 HGB einem Dritten Geschäftsführungsaufgaben übertragen werden. Demgemäß kann auch der einzige vertretungsberechtigte Komplementär einer Kommanditgesellschaft im Innenverhältnis der Gesellschafter durch Gesellschaftsvertrag dazu verpflichtet werden, eine Vertretungshandlung nur mit Zustimmung eines Prokuristen vorzunehmen; nur die Rechtswirksamkeit der Vertretungshandlung nach außen wird durch das Fehlen der Zustimmung (im Hinblick auf § 170 HGB) nicht berührt (Schilling, aaO, § 170 Anm. 2).

b) Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß dem Kläger durch den Gesellschafterbeschuß vom 15. März 1976 in dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Umfang Geschäftsführungsaufgaben wirksam übertragen worden sind. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sollte der Kläger aufgrund einstimmig gefaßten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der insoweit eine Änderung des Gesellschaftsvertrages bedeutete (vgl. dazu BGH LM Nr. 6 zu § 109 HGB), als weiterer verantwortlicher Geschäftsführer nicht nur für den Bereich Gesamtvertrieb, sondern für alle geschäftsführenden Maßnahmen neben dem Komplementär bestellt werden; die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche sollte den beiden vorbehalten bleiben. Wenn das Landesarbeitsgericht darauf verweist, daß nach der Aussage des Zeugen St der Begriff Geschäftsführer "untechnisch, d. h. nicht in juristischem Sinn" zu verstehen gewesen sei, so bedeutet dies nach der insoweit eindeutigen, auch vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Erläuterung des Zeugen, daß damit "die Vertretung der Firma nach außen" nicht abgeändert werden konnte oder sollte. Die Beteiligten hatten also mit der Verwendung des Wortes "Geschäftsführung" den rechtlich zutreffenden Begriff verwendet und den mit ihm verbundenen Inhalt, nämlich die Befugnis, in bestimmtem Umfang im Innenverhältnis der Gesellschafter für die Gesellschaft zu handeln und insoweit die Geschäftsführungsbefugnis des Komplementärs zu begrenzen, auch gewollt.



Die Ansicht der Revision, vor der endgültigen Aufgabenverteilung sei der Komplementär nicht zur Zusammenarbeit mit dem Kläger verpflichtet gewesen, ist unrichtig. Nach den Auslegungs- und Redlichkeitsmaßstäben der §§ 157, 242 BGB ist der Gesellschafterbeschuß vielmehr dahin auszulegen, daß bis zu dieser Regelung beide vertrauensvoll zusammenarbeiten sollten. Nur die nähere Abgrenzung der Geschäftsbereiche war noch vorzunehmen.

c) Soweit die Revision die Aussage der Zeugen über das Ergebnis der Gesellschafterversammlung anders gewertet wissen will, stellt dies lediglich einen erfolglosen Angriff gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts dar, an die das Revisionsgericht gem. § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist, weil Verfahrensrügen nicht erhoben wurden und die Würdigung auch keinen Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze erkennen läßt. Die Zeugenaussagen sind eindeutig.

d) Unbegründet ist ferner die Rüge der Revision, irgendwelche dem Kläger eingeräumten Geschäftsführungsbefugnisse seien mit dem Entzug der Prokura am 20. April 1976 entfallen. Der Komplementär sei in der Gesellschafterversammlung vom 15. März 1976 lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Kläger eingegangen, die er auch ohne Gesellschafterbeschuß wieder habe aufheben können.

Diese Ausführungen verkennen, daß es sich nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts um einen einstimmigen Gesellschafterbeschuß gehandelt hat. Dadurch war der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Geschäftsführungsbefugnisse des Komplementärs geändert worden; diese Änderung konnte im Innenverhältnis der Gesellschafter nur durch Gesellschafterbeschuß wieder aufgehoben werden. Der Entzug der Prokura ist dagegen gemäß § 116 Abs. 3 HGB von allen Beschränkungen der Geschäftsführung ausgenommen und jedem geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter eingeräumt. Er betrifft nur die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis des Klägers und läßt seine Geschäftsführungsaufgaben unberührt. Daß die Gesellschafter mit den ihnen durch die verschiedenen Schreiben des Klägers zur Kenntnis gebrachten



Maßnahmen des Komplementärs nicht einverstanden waren, sondern an dem Gesellschafterbeschuß und damit an der Änderung des Gesellschaftsvertrages festhielten, beweist ihr Verhalten vom 28. August 1976, als sie sich mit der Begründung, der Kläger werde nicht hinzugezogen, weigerten, an der vom Komplementär einberufenen Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

3. Vor diesem Hintergrund ist die Würdigung der dem Kläger zum Vorwurf gemachten Pflichtverletzungen durch das Landesarbeitsgericht revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, war der Kläger verpflichtet, die Monatsberichte an die Sparkasse mit zu unterschreiben, und zwar unabhängig von der noch vorzunehmenden internen Geschäftsverteilung. Er war deshalb auch berechtigt, Einblick in alle Buchhaltungsunterlagen und die Konten aller Gesellschafter zu verlangen. Nur dann war ihm auch zuzumuten, die Monatsberichte zu unterschreiben und so die Mitverantwortung für die Richtigkeit gegenüber der Sparkasse zu übernehmen, zumal die finanzielle Lage der Beklagten ungünstig war und die Privatentnahmen der Gesellschafter beschränkt worden waren. Der Kläger war deshalb im Hinblick auf die Verpflichtung des Komplementärs zur vertrauensvollen Zusammenarbeit auch zur Kontrolle seiner Privatentnahmen berechtigt. Wie das Landesarbeitsgericht, soweit es die Schildung des Klägers in dem Brief an Rechtsanwalt Dr. G vom 18. März 1976 betrifft, als unbestritten und damit gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend festgestellt hat, war der Komplementär vom ersten Tag nach dem Gesellschafterbeschuß an nicht bereit, dem Kläger, abgesehen von dem Bereich Gesamtvertrieb, irgendwelche Geschäftsführungsbefugnisse einzuräumen. In seinem Schreiben vom 8. April 1976 an den Kläger hat er dies dann nochmals bekräftigt. Zu den Befugnissen des Klägers gehörte – bis zu der konkreten Geschäftsverteilung – jedoch auch die Teilnahme an der Besprechung der Buchhaltungs- und Einkaufspost, die ihm der Komplementär bereits am 16. März 1976 verweigert hatte. Auch wenn die Einsichtnahme in ein Privatkonto des Komplementärs zur Ausübung dieser Rechte nicht mehr erforderlich gewesen sein sollte, ist die Wertung des Landesarbeitsgerichts, der Grad des Verschuldens des Klägers sei



gering, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn man die Lage berücksichtigt, in der sich der Kläger damals (Ende März 1976) durch das den Gesellschafterbeschuß völlig ignorierende Verhalten des Komplementärs bereits befunden hatte.

Die Revision will dieses Verhalten negativer gewertet wissen, weil der Kläger tatsächlich keine Monatsberichte unterschrieben habe. Dabei verkennt sie, daß er deswegen hiervon absah, weil er keine Kontrollmöglichkeiten eingeräumt erhielt, wie er bereits in seinem Schreiben vom 21. April 1976 an die Sparkasse sowie die beiden Kommanditistinnen dargelegt hatte.

b) Das Landesarbeitsgericht hat als unstreitig und damit für den Senat bindend festgestellt, daß bis zum 6. September 1976 bei Abwesenheit des Komplementärs dem Kläger die Bankpost vorgelegt wurde. Mit seiner Weisung an den Buchhaltungsleiter, dem Kläger die Bankpost nunmehr vorzuenthalten, handelte der Komplementär aber auch gegen die ihm nach dem Gesellschafterbeschuß vom 15. März 1976 obliegende Pflicht, mit dem Kläger bis zur Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans in der Geschäftsführung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Da er nicht gewillt war, den Gesellschafterbeschuß auszuführen, konnte er für die Übergangszeit den Kläger auch nicht auf den Geschäftsbereich des Gesamtvertriebs verweisen. Der Kläger handelte aus einer objektiv bestehenden und nicht nur aus einer vermeintlichen Rechtstellung heraus, als er auf der Aushändigung der Bankpost bestand. Zur Wegnahme der Post und zur Abmahnung des Buchhaltungsleiters und des Fahrers war er jedoch zumindest sachlich nicht berechtigt, da für die Arbeitnehmer der Komplementär weisungsbefugt war und diese deshalb ihre Vertragspflicht nicht verletzten, wenn sie seiner Weisung nachkamen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht jedoch auch dieses ebenso wie das schließlich bis zum Abnehmen des vom Komplementär angebrachten Aushangs am 13. September 1976 eskalierende Verhalten des Klägers vor dem Hintergrund der beharrlichen Weigerung des Komplementärs gesehen, dem Kläger die ihm übertragenen Geschäftsführungsrechte einzuräumen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Hinzu kam noch die in der Weisung an den Buchhalter wie auch in dem Aushang am Schwarzen Brett liegende Brüskierung des Klägers vor der Belegschaft. Zudem gab die Bekanntmachung des Gesellschafters vom 10. September 1976 die objektive Rechtslage falsch wieder, da mit dem Entzug der Prokura der Kläger keineswegs seine Geschäftsführungsrechte verloren hatte. Der nunmehr vor der Belegschaft herausgeforderte Kläger handelte in Wahrung berechtigter Interessen, wenn er eine Gegendarstellung veröffentlichte. Sie war auch inhaltlich im wesentlichen zutreffend, da mit dem Hinweis auf die "nach wie vor" bestehende Lage genügend deutlich auf den gemeinsamen Aushang vom 29. März 1976 verwiesen wurde, der den Gesellschafterbeschuß fast wörtlich wiedergegeben hatte. Das Abnehmen des Aushangs des Komplementärs hat das Landesarbeitsgericht schließlich als eine ihm nachzusehende Reaktion des Klägers gewertet.

Die Einwendungen der Revision gegen diese Würdigung erschöpfen sich im wesentlichen in dem unbegründeten Vorwurf, der Kläger habe grob schuldhaft nur vermeintliche Geschäftsführungsrechte wahrgenommen.

c) Die Verfahrensrügen der Revision, das Landesarbeitsgericht habe weiteres Vorbringen der Beklagten nicht beachtet und darüber nicht Beweis erhoben, greifen nicht durch. Hiervon hat sich der Senat nach eingehender Prüfung überzeugt. Von einer näheren Darstellung der Gründe wird gemäß § 565 a ZPO in Verbindung mit § 72 Abs. 5 ArbGG 1979 abgesehen.

4. Das Landesarbeitsgericht hat auch ohne Rechtsfehler angenommen, daß dieses Verhalten des Klägers, soweit es als pflichtwidrige und schuldhafte Vertragsverletzung anzusehen ist, die Kündigung weder als fristlose noch als ordentliche zu rechtfertigen vermag.

a) Erfolglos rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Sachverhalt nicht gesondert unter die Normen des § 626 Abs. 1 BGB und des § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG subsumiert und nicht die unterschiedlichen Voraussetzungen für eine außerordentliche und eine sozial gerechtfertigte ordentliche Kündigung geprüft.



Das Landesarbeitsgericht hat eingangs seiner kündigungsrechtlichen Ausführungen die beiden Tatbestände in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben und erkennbar voneinander abgegrenzt, indem es zu § 626 Abs. 1 BGB auf die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und zu § 1 KSchG auch auf in der Person oder im Verhalten des Klägers liegende Gründe abgestellt hat, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen könnten. Wenn es schon keinen Grund für die soziale Rechtfertigung der Kündigung als ordentlicher sah, so brauchte es nicht mehr näher auszuführen, daß auch die strengeren Voraussetzungen des § 626 Abs. 1 BGB für eine außerordentliche Kündigung nicht mehr vorliegen. Der Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt, daß das Landesarbeitsgericht den festgestellten Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des in der Person und im Verhalten des Klägers liegenden Grundes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG gewürdigt hat.

b) Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist der Nachprüfung im Revisionsverfahren nur in beschränktem Maße zugänglich. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob das Berufungsgericht den Begriff der Sozialwidrigkeit verkannt hat, ob es bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm des § 1 Abs. 2 KSchG Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hat und ob die Interessenabwägung, bei der dem Tatsachenrichter ein Beurteilungsspielraum zusteht, alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat und widerspruchsfrei ist (vgl. statt aller BAG AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969 [zu C II der Gründe] m.w.N.).

c) Bei der nur in diesem beschränkten Umfang möglichen Überprüfung des angefochtenen Urteils ist kein revisionsrechtlich erheblicher Rechtsfehler festzustellen.

aa) Nicht zu beanstanden ist, wenn das Landesarbeitsgericht bei der Würdigung des Verhaltens des Klägers die Verschuldensfrage in den Vordergrund gerückt hat. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG ist erforderlich und ausreichend ein Tatbestand, der bei gewissenhafter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen verständig urteilenden Arbeitgeber zur Kündigung veranlassen würde. Wird die Kündigung auf ein Fehlverhalten des



Arbeitnehmers gestützt, so kann nur unter besonderen Umständen auch ein nicht schuldhaftes Verhalten genügen, so etwa, wenn dem Arbeitgeber ein erheblicher Schaden entstanden ist oder Wiederholungen zu befürchten sind (vgl. BAG AP Nr. 39 zu § 1 KSchG; BAG 11, 225 [232] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche [zu V 1 der Gründe]; Hueck, KSchG, 10. Aufl., § 1 Rz. 89a m.w.N.). Da der Kläger im Umfang des Gesellschafterbeschlusses objektiv zur Mitwirkung bei der Geschäftsverteilung berechtigt war, kann nur eine Überschreitung der Befugnisse im Einzelfall in Betracht kommen, nicht aber bereits eine schuldhaftes Anmaßung in Wahrheit nicht bestehender Geschäftsführungsrechte, wovon die Revision in erster Linie ausgeht. Bei dieser Ausgangslage wirft die Revision dem Landesarbeitsgericht auch zu Unrecht vor, es habe verkannt, daß der Kläger mit seinem Verhalten mangelnde Führungseigenschaften gezeigt und damit einen in seiner Person liegenden Kündigungsgrund im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG gesetzt habe. Wenn der Kläger in den bereits dargestellten Einzelfällen seine Kompetenzen überschritten hat, so ist dies, wie auch das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, im wesentlichen auf das von Anfang an den Gesellschafterbeschuß mißachtende rechtswidrige und den Kläger später auch vor der Belegschaft herabsetzende Verhalten des Komplementärs zurückzuführen. Es bestand deshalb für das Landesarbeitsgericht kein Anlaß, die Führungseigenschaften des Klägers in Zweifel zu ziehen.

bb) Das Landesarbeitsgericht hat auch alle wesentlichen Vorgänge sowohl für sich als auch in ihrer Gesamtheit gewürdigt, das Verhalten des Klägers, soweit es rechtlich zu beanstanden sein konnte, dem Verhalten des Komplementärs und den Belangen der Beklagten gegenüber gestellt und damit in der Sache auch eine Interessenabwägung vorgenommen. Es hat das Interesse des Klägers am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses höher bewertet,



- 19 -

weil letztlich der Komplementär, dessen rechtswidriges Verhalten sich die Beklagte zurechnen lassen muß, diese Form der Auseinandersetzung heraufbeschworen und den Kläger, wollte dieser den Gesellschafterbeschuß ausführen, in eine nahezu ausweglose Lage gebracht hatte. Damit hat es sich jedoch innerhalb des ihm zustehenden Beurteilungsspielraumes des Tatsachenrichters gehalten. Das Revisionsgericht kann deshalb nicht seine eigene Wertung an die Stelle der Wertung des Landesarbeitsgerichts setzen.

gez.: Dr. Gehring Bichler Triebfürst

Meyer-Estorf Wellhausen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)